

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 40

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Russen, ein Convoy von 1200 Fuhrwerken, der an der Straße eine Länge von 12 Kilometern einnimmt und den bei kräftigen Völkern und in vernünftigen Zeiten gewiß ein einziges Reiterregiment an seinem Fortkommen sehr ernstlich gehindert hätte.

Nun kommt allmälig der Winter mit seinen Unbequemlichkeiten heran. Daß er die Fortführung des Krieges hindere, ist nicht nothwendig. Aber da schon im Sommer beide Heere sich als wenig beweglich bewiesen haben, so muß für den Winter vollends ein Positionskrieg vorausgesehen werden. Die Russen könnten sich dieses Verhältniß zu Nutze machen, indem sie alle ihre Kraft während des Winters auf die Belagerung von Rustschuk verwendeten. Ihre Observationsarmee müßten sie jetzt, da sie versäumt haben, sich zur rechten Zeit raschgrads zu bemächtigen, in der Gegend aufzustellen suchen, wo der Ak-Lom, Kara-Lom und Solenik-Lom sich vereinigen.

Wenn die Russen nicht ihr ganzes Prestige verlieren wollen, so müssen sie den Winter über in Bulgarien stehen bleiben und dürfen nicht sich nach Rumänien zurückziehen. Uebrigens glauben wir, daß das Verweilen in Bulgarien, wenn nur die einfachsten Vorbereitungen für die Verpflegung und Unterkunft der Armee wirklich — nicht blos auf dem Papier und durch Contracte mit Schwindeljuden — getroffen sind, für die Russen vollständig möglich ist.

Armenien. In Armenien kommen in letzter Zeit immer nur Kämpfe in der Gegend von Igdir zwischen dem linken Flügel der russischen Armee unter Tergulajoff und dem rechten Flügel der türkischen Armee unter Ismail Pascha vor. Irgend eine Entscheidung können diese Tirailleurin nicht geben; sie können auch unter den jetzigen Umständen zu einer Entscheidung nicht beitragen und verlieren daher jedes Interesse.

D. A. S. E.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Fortsetzung.)

II. Ausübung der Disziplinarstrafewalt.

Bei Ausübung der Disziplinarstrafewalt finden wir in den verschiedenen Heeren Europa's ein verschiedenes Verfahren. Es lassen sich besonders drei Systeme unterscheiden, welche sich wie folgt kennzeichnen:

a. Der Staat verleiht jedem Höhern im Grade gegenüber dem Niedern eine gewisse Strafbefugniß. Es ist dieses das System, welches in Frankreich und in der Schweiz befolgt wird.

b. Die Strafewalt wird nicht einzelnen Personen, sondern gewissen Commandostellen verliehen; so in Deutschland und Österreich.

c. Selbst geringere Vergehen und Ordnungsfehler werden nicht von den einzelnen Befehlshabern, sondern von Militärgerichten abgeurtheilt. Letzteres ist in England gebräuchlich.

Um entscheiden zu können, welches von diesen drei Systemen den besondern Verhältnissen unserer Armee am besten entspreche, müssen wir die Eigenthümlichkeiten, Vor- und Nachtheile derselben etwas näher in's Auge fassen.

In Frankreich (und bei uns) hat jeder Offizier und Unteroffizier eine gewisse reglementarisch festgesetzte Strafcompetenz. Er kann jedem Niedern im Grade, gehöre er dem gleichen oder einem andern Truppenkörper der Armee an, mit einer bestimmten Strafe belegen. In letzterem Fall hat er dem betreffenden Vorgesetzten von der Strafe Anzeige zu machen.

Dieses Verfahren ermöglicht eine ungemein rasche Justiz. Die Strafe folgt dem Fehler auf dem Fuße nach. Doch oft werden die Strafen übereilt oder im Augenblick einer Gemüthsbewegung ausgesprochen. Die Folge ist, es werden viele und mitunter scharfe Strafen ausgesprochen.

Um Zahl und Ausmaß der Strafen auf das richtige Maß zurückzuführen, räumt das Reglement den höhern Vorgesetzten das Recht ein, die von Niedern im Grade ausgesprochenen Strafen zu bestätigen, zu verringern oder auch zu verschärfen.

Der Chef des Truppenkörpers (der Regiments- oder Bataillons-Commandant) erhält zu diesem Zweck täglich beim Rapport Bericht über alle verhängten Strafen, um die endgültige Entscheidung zu treffen.

Es entspricht dieses System der vollkommen centralisierten Armee und ist auch in jener des vollkommen centralisierten Staates, wo alle Leitung von der höchsten Spitze und nur von dieser ausgeht, zuerst zur Anwendung gekommen.

Die Schweiz, ein Bundesstaat, hat dieses System u. zw. in einer Zeit, wo die Glieder noch ziemlich locker verbunden waren, nachgeahmt.

Wie dieses geschehen konnte, wäre bei den gänzlich verschiedenen Verhältnissen des Staates und der Armee schwer zu begreifen, wenn man nicht wüßte, daß wir bis auf die letzten Jahrzehnt uns ausschließlich nach französischen Vorbildern richteten.

Nach unserer Ansicht hat sich das angenommene System nicht gut bewährt. — Doch wie wäre es anders möglich? Für französische Verhältnisse berechnet möchte dasselbe vielleicht für die französische Armee passen, doch sicher nicht für die unsrige, wo die Bedingungen ganz andere sind.

Doch selbst in Frankreich muß sich ein arger Nebelstand dieses Systems fühlbar machen. Es ist dieses das Abändern der Strafen.

Allerdings, wo alle Welt das Recht zu strafen und von diesem wohl nicht immer mit dem nöthigen Takt Gebrauch macht, mag es gerechtsam sein, dem höhern Vorgesetzten das Recht einzuräumen, die Strafen, welche Untergebene ausgesprochen haben, abzuändern, eventuell ganz aufzuheben. Doch dieses hat immer seine schädlichen Consequenzen.

Mit dem Abändern der Strafen untergräßt man die Grundpfeiler der Disziplin; man sät Misstrauen bei den Untergebenen, erschüttert das Vertrauen zu der Willigkeit und Einsicht der Vorge-

setzen und macht die letztern mismutig und ver-
drossen.

Man erzieht den Soldaten recht eigentlich, gegen
jede Strafe zu reklamiren.

Noch mehr als in Frankreich müssen die Nach-
theile des Abänderns der Strafen sich bei uns gel-
tend machen.

Mit dem Recht Strafen abzuändern, bezw. auf-
zuhaben, kann zum großen Nachtheil des Dienstes
Missbrauch getrieben werden.

Dieses ist in einer Militärmee, in welcher die
außerdienstlichen Verhältnisse ihre Rückwirkung be-
halten, immer zu befürchten. Um meisten aber,
wenn in dieser, wie jetzt bei uns, die Truppen-
körper kirchspielweise zusammensetzt werden.

Unsere Offiziere und unsere Unteroffiziere be-
kleiden ihren Grad während zwei Wochen im Jahre.
Die übrige Zeit sind sie größtentheils Geschäftslu-
te, Wirth, Handwerker u. s. w. Es heißt die
Rechnung ohne den Wirth machen, wenn man
dieses Verhältniß nicht berücksichtigen will.

In Deutschland und Oesterreich ist die Straf-
gewalt nur den Stellen verliehen, welche für die
Ordnung und Disziplin der betreffenden Abtheilung
verantwortlich sind. So bei der Infanterie
dem Commando der Compagnie, des Bataillons
und Regiments; bei den höhern Stäben und den
besondern Anstalten dem betreffenden Comman-
danten.

Das Verfahren ist etwas langsamer als in Frank-
reich, wo es ungefähr heißt, erst die Strafe ab-
sitzen, dann kann die Sache untersucht werden.

In Deutschland und Oesterreich muß der Straf-
fall erst dem betreffenden Abtheilungschef zur An-
zeige gebracht und von diesem untersucht werden
(wobei dem Angeklagten sein Fehler vorgehalten
wird), bevor die Strafe ausgesprochen werden darf.

Um eine ruhigere Beurtheilung zu ermöglichen,
bestimmen die Vorschriften, daß die Straffälle in
der Regel beim Rapport erledigt werden sollen.

Die ausgesprochenen Strafen können von keinem
höheren Vorgesetzten abgeändert oder aufgehoben
werden. Doch Derjenige, welcher sie ausspricht,
trägt für sie die ganze Verantwortung.

Der Eindruck auf Andere, welchen die militärische
Strafe oft machen soll, ist dadurch in hinreichendem
Maße sicher gestellt, daß jeder Höhere in der Armee
den Niedern, der Aeltere im Grade den Jüngern
unverzüglich in Arrest setzen kann.

Allerdings steht es dann bei den oberwähnten
Abtheilungschefs, die Strafe festzusetzen. — Dafür
daß diese aber pflichtgemäß ausgesprochen und die ver-
liehene Strafgewalt überhaupt nicht zu nachsichtig
gehandhabt, anderseits die gesetzlich eingeräumten
Befugnisse nicht überschritten werden, dafür bürgt
die ihnen auferlegte „Verantwortlichkeit.“

Bei diesem Vorgehen, wo Ruhe, Überlegung und
Billigkeit mehr gesichert sind, kommen weniger
Strafen vor, und diese machen einen größeren
Eindruck.

In der deutschen und in der österreichischen Armee
werden in Folge dessen ohne Verhältniß weniger

Strafen verhängt, als in der französischen und in
der unsrigen.

Dieses kann nur dem angenommenen System
zugeschrieben werden.

Die Einwendung, daß bei uns in Folge der be-
sondern Verhältnisse immer mehr Disziplinarstrafen
vorkommen müssen, ist nur zum Theil begründet.
— Zugegeben werden muß, daß bei neuem Ein-
tritt in den Dienst und bei dessen kurzer Dauer
viele Strafen nicht zu vermeiden sind.

Würden unsere Truppen, wie die der Heere der
Militärstaaten, Jahre lang unter den Fahnen fort-
dienen, die Zahl der Strafen würde sich gewiß ver-
ringern.

Doch auch bei den jetzt gegebenen Verhältnissen
finden eine so große Anzahl Strafen, wie sie oft
vorkommen, weder nothwendig noch nützlich.

Die große Anzahl Strafen ist oft eine Folge der
Uebereilung, mangelndes Taktes und weil Die-
jenigen, welche sie anwenden, es nicht verstehen
oder nicht der Mühe werth erachten, andere mora-
lische Mittel in Bewegung zu setzen.

Es wäre wichtig, den Wehrmännern den noch
vielfach verbreiteten Wahn zu besehnmen, daß Einer
kein guter Soldat sein könne, wenn er nie im Arrest
gesessen sei.

Ein Vortheil des in Deutschland befolgten Systems
besteht darin, daß dasselbe erlaubt der Individualität
der Einzelnen Rechnung zu tragen, was bei dem
französischen nicht in gleichem Maße möglich ist.

Das Verfahren ist mehr ein väterliches. Die
Strafe erfolgt meist erst, wenn der Verweis nicht
fruchtet.

Den Verweis kennt unser Disziplinarstrafgesetz
nicht. Dieser, unter vier Augen und in Gegenwart
der Kameraden ertheilt, wirkt oft mehr als die
scharfste Strafe. Wir können hier den Wunsch
nicht unterdrücken, dieser möchte bei der beabsich-
tigten Umarbeitung unseres Disziplinarstrafgesetzes
Aufnahme finden.

In England werden die Straffälle, gleichgültig
ob es sich um ein Vergehen oder einen Ordnungs-
fehler handle, nicht durch die militärischen Befehls-
haber, sondern durch Militärgerichte erledigt. Selbst-
verständlich kann der Beurtheilung des Falles die
Verhaftung vorausgehen.

(Fortschreibung folgt.)

Die Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen.

Nach den Feldacten und andern authentischen
Quellen herausgegeben von der Abtheilung
für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs.
I. Serie, II. Band. Feldzüge gegen die Türken
1697—1698. Mit 7 Karten Beilagen. Wien,
1876. Verlag des k. k. Generalstabes. In
Commission bei C. Gerold's Sohn. Gr. 8°.
S. 515. Preis 25 Franken. (Forts.)

Nicht weniger Verlegenheit als die drückende
Geldnoth bot der Oberbefehl der Armee. Von
diesem hing, wie immer im Kriege, das Resultat
zum größten Theil ab. Commandirender der Truppen
in Ungarn war damals der Kurfürst von Sachsen.